

Statuten für die Offiziersgesellschaft in Frauenfeld

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **11=31 (1865)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Korrespondenz aus Thurgau.

In Frauenfeld hat sich im Februar d. J. eine Offiziersgesellschaft gebildet, die bereits 37 Mitglieder zählt. Vorstand: eidgen. Oberst Egloff, Kavallerieleutnant Maggi und Artillerieleut. Bogler.

Am 7. Februar wurde von Lieut. Bogler ein Vortrag gehalten über alle Aufgebote von thurgauischen Truppen für effektiven Dienst und eidgen. Übungen von 1804 bis 1864.

Am 17. Februar Vortrag von Oberst Egloff über die kantonalen Militärorganisationen von 1804, 1818, 1824 und 1841.

Arbeiten sind zugesagt: Ueber die Organisation von 1853 und das in naher Zeit neu zu schaffende Gesetz.

Ueber die militärische Organisation des Thurgaus als Unterthanenland vom 15ten bis 18ten Jahrhundert.

Ueber Batteriebau, Lokalverteidigung, den Turnunterricht, das Schießen mit gezogenen Gewehren nach den in den eidgen. Schießschulen gepflegten Prinzipien, über den ältern und neuern Sattel, Fußbekleidung und Pflege der Füße, Relationen über den nächsten Truppenzusammenzug. Wir hoffen von diesen Arbeiten für die Theilnehmer angenehme und belehrende Stunden.

Jeder schweizerische und kantonale Offizier ist in den Versammlungen willkommen.

Statuten

für die Offiziersgesellschaft in Frauenfeld.

Februar 1865.

Angenommen in der Versammlung vom 17. Febr. 1865.

§. 1.

Zum Zweck der Hebung der militärischen Interessen und gegenseitigen Belehrung bildet sich in Frauenfeld eine Offiziersgesellschaft.

§. 2.

In die Gesellschaft werden aufgenommen alle gewesenen oder noch dienstthuenden Offiziere und Offiziers-Aspiranten, die sich hiefür anmelden. Schweizerische und kantonale Offiziere haben jederzeit freien Zutritt, wenn sie von einem Mitgliede beim Vorstand angemeldet werden, Civilpersonen dagegen nur mit Bewilligung des Vektors.

§. 3.

Zur Leitung der Geschäfte wird alljährlich ein Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, zwei Mitgliedern und zwei Suppleanten gewählt.

§. 4.

Ordentlich Weise versammelt sich die Gesellschaft in den Monaten November bis Februar alle vierzehn Tage, die übrigen Monate einmal monatlich und

außerordentlich so oft der Vorstand es beschließt oder ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

§. 5.

Die Mitglieder verpflichten sich zu möglichster Förderung der Vereinszwecke. Der Vorstand sorgt dafür, daß bei den Versammlungen jeweils militärisch interessante Gegenstände zur Verhandlung kommen.

§. 6.

Zur Bestreitung der nothwendigsten Ausgaben wird dem Vorstand der erforderliche Kredit eröffnet und beim Schluß des Jahres das Defizit auf die Mitglieder vertheilt. Es kann übrigens unterm Jahr ein Zwischenbezug angeordnet werden.

§. 7.

Der Austritt aus der Gesellschaft kann jederzeit stattfinden, es bleibt jedoch der Austretende für einen Jahresbetrag haftbar.

§. 8.

Die Auflösung der Gesellschaft kann beschloffen werden mit der absoluten Stimmenmehrheit aller Mitglieder in der nächstfolgenden ordentlichen Versammlung, wenn der Antrag zur Auflösung in der vorhergegangenen Versammlung gestellt wurde.

Arbeitsreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

Das unterzeichnete Departement beehrt sich, Ihnen das Verzeichniß des in die diesjährigen Sanitätskurse zu beordernden Gesundheitspersonals zu übersenden.

Statt acht Kurse wie solche im allgemeinen Schultableau pro 1865 aufgezeichnet sind, sollen deren nur sieben abgehalten werden, indem das Instruktionspersonal seit dem Austritte des Divisionsarztes Dr. Engelhardt aus demselben noch nicht ergänzt worden ist.

Wir laden Sie nun ein, gefälligst die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit das von Ihnen zu stellende Personal reglementarisch bekleidet und ausgerüstet in die betreffenden Kurse einrücke.

Immer wiederholt sich zeigende Uebelstände veranlassen uns, Ihnen auch dieses Jahr folgende Weisungen zur gefälligen Beachtung zu empfehlen:

1. Weder die Frater noch die Krankwärter haben Bulgen und Wasserflaschen in die Sanitätskurse mit zu nehmen. Frater und Krankwärter sind nur mit Bulgen und Wasserflaschen auszurüsten, wenn sie in Militärschulen beordert sind.

2. Die Mannschaft ist mit kantonaler Marschrouten zu versehen und hat sich am vorgeschriebenen Einrückungstage spätestens um 2 Uhr Nachmittags bei nachstehenden Offizieren zu stellen.

Die Mannschaft der Kurse III und VI in Luzern bei Herrn Divisionsarzt Dr. Wieland von Schöftland.